



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die kantonalen Fachstellen für Abfallwirtschaft
und weitere Interessierte
gemäss beiliegender Liste

Bern, 27. November 2008

Anhörung: Revision der Verordnung über Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf der revidierten Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) zur Anhörung. Die vorliegende Revision hat drei Ziele:

- Behebung von Problemen und Mängeln, welche im Vollzug festgestellt wurden; z.B. sollen die Regelungen für neue EG-Staaten, welche nicht Mitglied der OECD sind (Bulgarien, Rumänien) in Übereinstimmung mit Basler Übereinkommen ergänzt werden;
- Festlegung von Kriterien für die Bewilligungspraxis des Bundes für den Import und den Export von Abfällen; dies bedeutet die Konkretisierung von Art. 30 USG, welcher eine Entsorgung von Abfällen im Inland verlangt, soweit dies möglich und sinnvoll ist;
- Harmonisierung mit der am 12. Juli 2007 in Kraft getretenen Abfallverbringungsverordnung der Europäischen Gemeinschaft in zwingenden Punkten, insbesondere Einführung der Behördennotifikation.

Mit der VeVA-Revision soll gleichzeitig auch ein Teil der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) im Deponiebereich geändert werden. Die Entwicklungen im Abfallbereich, insbesondere bei den Behandlungstechnologien, den Abfallströmen, den Abfallarten zur Deponierung machen eine Änderung des Anhangs 1 TVA dringend erforderlich. Für Reaktordeponien existieren bis anhin keine Grenzwerte. Zudem wird ein bedeutender Teil des ausgehobenen Materials aus Altlastsanierungen sowie belasteten Standorten direkt und ohne vorgängige Behandlung auf Deponien abgelagert. So sind heute ein Teil der deponierten Abfälle de facto Sonderabfälle. Dies wäre nach gültiger TVA aber nur in Ausnahmefällen zulässig. Eine solche Praxis entspricht damit in keiner Weise einer nachhaltigen Abfallwirtschaft gemäss dem Abfallleitbild von 1986. Der Grundsatz, dass „nur behandelte Abfälle auf Deponien abgelagert werden dürfen“ soll nicht zuletzt angesichts der zahlreichen anstehenden Altlastsanierungen mit entsprechenden Massnahmen und sinnvollen Ausnahmen rasch umgesetzt werden. Die vorgeschlagene neue Formulierung in Anhang 1 der TVA mit klaren, bisher fehlenden Kriterien für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien soll hierzu die rechtliche Basis bilden.



Der erläuternde Bericht enthält allgemeine und detaillierte Informationen zur Revision sowie auch Begründungen für die vorgeschlagenen Lösungen (Beilage). Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen bis **28. Februar 2009** zukommen zu lassen.

Für Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- VeVA-Revision: André Hauser, wissenschaftlicher Mitarbeiter (andre.hauser@bafu.admin.ch, Tel. 031 3231335)
- TVA-Änderung: Kaarina Schenk, Stv. Sektionschefin (kaarina.schenk@bafu.admin.ch, Tel. 031 3244603).

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, gleichzeitig mit der Anhörung zu den Änderungen der beiden erwähnten Verordnungen, auch eine Anhörung zu einer Reihe von kleineren Änderungen der Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) durchzuführen, um damit im Vollzug festgestellte Mängel zu beheben.

Mit freundlichen Grüssen

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilagen:

- Entwurf der revidierten Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Erläuternder Bericht zum Entwurf der revidierten VeVA
- Adressliste